

Verkündet am: 10.03.2010

Burmeister  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main

[REDACTED]

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- 5373934-423 -

- Beklagte -

**w e g e n**

Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden – 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, sich für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin-II-VO für zuständig zu erklären und für den Kläger in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung der Beklagten, das Asylverfahren des Klägers im nationalen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland fortzuführen.

Der am 24.10.1984 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 3. Mai 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 29.06.2009 erfolgte vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anhörung des Klägers zu seinen persönlichen Verhältnissen, seinem Reiseweg und seinen Asyl-

gründen. Im Rahmen der Anhörung gab der Kläger u. a. an, dass er sich zunächst auf seiner Flucht in Istanbul aufgehalten habe und von dort aus mit einem Schlauchboot auf die griechische Insel Lesbos gebracht worden sei. In Mytilene sei er von der Polizei aufgegriffen und erkennungsdienstlich behandelt worden. Er habe eine schriftliche Aufforderung erhalten, in der gestanden habe, dass er das Land innerhalb von einem Monat verlassen solle. Er habe acht Tage auf der Insel verbracht. Danach sei er mit einem Schiff nach Athen gefahren und zwar zu einem Ort namens Patra. Dort habe er etwa fünf Monate verbracht. Danach sei er zu einem anderen Ort gebracht worden. Auf der Ladefläche sei er dann nach Budapest gebracht worden. Von dort aus sei er mit einem Pkw über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Unter dem 18.08.2009 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland Griechenland um Übernahme. Hierzu erklärte sich Griechenland nicht, so dass mit Ablauf der Zwei-Monats-Frist am 19.10.2009 Griechenland für das Asylverfahren zuständig wurde. In einem Vermerk vom 28.10.2009 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass Griechenland nach Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-Verordnung zuständig geworden sei. Da der Kläger ledig sei und zu keiner Risikogruppe gehöre, sei das Überstellungsverfahren einzuleiten.

Mit Schriftsatz vom 24.11.2009, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden per Telefax eingegangen am 24. November 2009, stellte der Bevollmächtigte des Klägers im Hinblick auf die drohende Überstellung nach Griechenland einen Eilantrag und erhob Klage.

Es ist der Ansicht, dass sowohl für die Klage, als auch für den Eilantrag ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da die Beklagte zu erkennen gegeben habe, dass sie die Überstellung des Klägers nach Griechenland vornehmen wolle. Die Beklagte sei verpflichtet, das Asylverfahren des Klägers durch Selbsteintritt zu übernehmen und durchzuführen. Das Asylsystem in Griechenland sei menschenrechtswidrig. Die Verhältnisse dort seien aus vielerlei Quellen bekannt. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen bewogen, eine drohende Überstellung auszusetzen. Der Kläger sei in einer Gruppe per Schlauchboot von der Türkei aus nach Griechenland gelangt. Die Gruppe habe die Insel Lesbos erreicht und in der Nähe der

Hafenstadt Mytilene an Land gegangen. Dort sei der Kläger noch am Abend des An-  
kunftstages von der Polizei, die sich offenbar zur Kontrolle der Grenze zur Türkei dort  
positioniert gehabt habe, festgenommen worden. Er habe acht Tage in Polizeigewahr-  
sam verbracht. Der Gewahrsam sei in der Weise durchgeführt worden, dass etwa 40  
bis 50 Männer in Großraumzellen untergebracht worden seien. Am dritten Tag der Haft  
seien Beamte mit einem Dolmetscher gekommen, um die Personalien aufzunehmen.  
Man habe von den Flüchtlingen erfahren wollen, welches Ziel ihre Flucht gehabt habe.  
Der Kläger habe erklärt, weiter nach Westeuropa reisen zu wollen. Dem Kläger wurde  
daraufhin bei Haftentlassung die mit einem Passbild versehene Verlassensaufforderung  
ausgehändigt, die auf den Namen [ ] gelautet habe, der Name, den er ge-  
genüber der Polizei genannt habe. Der Kläger habe während der Haft keinerlei Kontakt  
mit einem Rechtsanwalt gehabt oder an einem gerichtlichen Haftprüfungstermin teilge-  
nommen. Die Versorgung in der Haft sei dergestalt gewesen, dass morgens und  
abends Essen gereicht worden sei. Es habe zwar Sanitäreinrichtungen gegeben, die  
aber in einem sehr unhygienischen Zustand gewesen seien. In Patras schließlich habe  
er sich mit anderen Flüchtlingen ohne offizielle Kenntnis der Behörde eine Art Zeltlager  
eingerrichtet. Unterstützung habe man von einer kirchlichen Einrichtung bekommen, bei  
der man Decken und Lebensmittel in einem nahegelegenen Ort habe holen können,  
was angesichts des Andrangs niemals ausreichend gewesen sei. Nur solche  
Flüchtlinge, die früher an der Verteilerstelle angelangt seien, hätten Lebensmittel  
bekommen. Der Kläger habe sich nach Ablauf von fünf Monaten, die er in diesem Camp  
der illegalen verbracht habe, an einen professionellen Schleuser gewandt, der ihn auf  
einem Lastwagen versteckt die Reise über Bulgarien in die Bundesrepublik ermöglicht  
habe. Insgesamt spiele es aber keine Rolle, welches Schicksal dem Kläger bereits in  
Griechenland widerfahren sei. Angesichts der klaren Quellenlage, die das griechische  
Asylsystem und die sozialen Bedingungen, unter denen Flüchtlinge doch zu leben hät-  
ten, beschreibe, genüge es, wenn der Kläger vortrage, dass ihm die Überstellung nach  
Griechenland drohe und dass die Verhältnisse dort allgemein menschenrechtswidrig  
seien. Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland über den Selbsteintritt habe  
auch nichts mit den Konzept der normativen Vergewisserung zu tun, da die Dublin-II-

Überstellung etwas anderes sei, als die Überstellung in einen sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, sich für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO für zuständig zu erklären und die Durchführung des Asylverfahrens in die eigene Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, dass ein Bescheid, mit dem die Abschiebung nach Griechenland angeordnet worden sein könnte, bislang nicht gefertigt und dem Kläger auch nicht zugestellt worden sei. Die Auffassung, dass in Griechenland kein ordnungsgemäßes Asylverfahren garantieren könne, werde nicht geteilt. Der bloße Verweis auf die allgemeinen Verhältnisse Griechenlands sei nicht geeignet, einen der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vergleichbaren Ausnahmetatbestand vom Konzept der normativen Vergewisserung zu begründen. Vielmehr seien hierfür konkrete, individuelle Gründe mit Bezug auf die Person des jeweiligen Antragstellers erforderlich. Der Kläger gehöre auch nicht ausnahmsweise zu besonders schutzbedürftigen Personen, bei denen das Bundesamt von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts Gebrauch mache.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 – 7 L 1390/09.WI.A - wurde der Beklagten in dem Eilverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung des Klägers nach Griechenland anzuordnen.

Mit Beschluss der Kammer vom 4. Februar 2010 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2010 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens. Auf die Gerichtsakte in dem Eilverfahren 7 L 1390/09.WI, die Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die in der mündlichen Verhandlung eingeführten gerichtlichen Entscheidungen und die darin zitierten Erkenntnisquellen, die in der mündlichen Verhandlung zusätzlich eingeführten Erkenntnisse sowie die Sitzungsniederschrift der Sitzung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 08.07.2009 in dem Verfahren 7 K 4376/07.F.A(3) mit der dort durchgeführten Beweisaufnahme, die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht wurden.

## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Verpflichtungsklage ist zulässig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Da die Entscheidung der Beklagten über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO gegenüber dem Asylbewerber Regelungswirkung entfaltet, kann ein entsprechender Anspruch isoliert im Wege der Verpflichtungsklage gegen die Beklagte verfolgt werden (a.M. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 – 7 K 4376/07.F.A(3), das unter Berufung auf Funke/Kaiser, GK-AsylVfG, Stand: Oktober 2007, § 27a Rdnr. 18 von einer Anfechtungsklage auch hinsichtlich der in dem Bescheid enthaltenen Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausgeht; vgl. zum Streitstand Bender in: Johlen (Hrsg.), Münchner Prozessformularbuch Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, A II 4 Anmerkung 8).

Nicht erforderlich ist, dass das Gericht zugleich „durchentscheidet“, also auch über die materiellen Rechtspositionen des Klägers befindet, d. h. insbesondere über einen etwaigen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Dies würde die berechtigten Rechtsschutzinteressen des Asylbewerbers vernachlässigen, da im Falle eines wirksamen, weil zugestellten Bescheides nach § 27a AsylVfG eine Anfechtungsklage statthaft wäre, um den „Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit voller inhaltlicher Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens“ zu eröffnen (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3) - m.w.N. VG Sigmaringen, Urteil vom 26.10.2009 – A 1 K 1757/09 – juris).

Die Klage ist auch begründet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge könnte bereits durch die Anhörung des Klägers gemäß § 25 AsylVfG am 29. Juni 2009 zu seinen Verfolgungsgründen hinreichend die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zum Ausdruck gebracht haben. Die Dublin-II-VO enthält keine Regelung, wie im Einzelnen der Selbsteintritt auszuüben ist, insbesondere sind keine Förmlichkeiten vorgegeben. Entgegen dem Vorschlag in dem Entwurf der Kommission (KOM 2001, 0442 endg. – ABl. 2002 Nr. C 051, 325 ff., wonach dem Asylbewerber der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung seines Antrags beginnt, schriftlich mitgeteilt werden sollte, kennt die Verordnung in Art. 3 Abs. 4 nunmehr nur noch eine allgemeine Informationspflicht. Da keine förmliche Informationspflicht somit nicht besteht, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Ausübung des Selbsteintrittsrechts auch konkludent aus den Umständen ergeben kann (so auch Funke-Kaiser, in: GK – AsylVfG, § 27a Rdnr. 220). Zwar zählen bloße Anhörungen zum Reiseweg und/oder Voraufenthalt in anderen Mitgliedstaaten nicht als Ausübung des Selbsteintrittsrechts, da sie zunächst nur der Klärung der Zuständigkeit dienen können. Auch wenn die Anhörung zu den Fluchtgründen in einem engen Zusammenhang mit der Ermittlung des Fluchtweges erfolgt, kann noch nicht ohne weiteres von einem Selbsteintritt gesprochen werden (vgl. u.a. Bay. VGH, Beschluss vom 03.03.2010 – 15 ZB 10.3005). Die Verfolgungsgründe können somit nach Lage der Dinge auch eine Ermessensentscheidung nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO erst ermöglichen. Allein die

Tatsache der Anhörung eines Asylbewerbers reicht somit nicht aus, um die für eine Übernahme notwendige Absicht, über das Asylbegehren auch in der Sache zu entscheiden, anzunehmen (vgl. hierzu unter anderem VG Saarland, Urteil vom 24.09.2008 – 2 K 94/08; VG Trier, Urteil vom 21.05.2008 – 2 K 48/09.TR – juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.03.2003 – A 5 K 12106/99; VG Bremen, Beschluss vom 07.04.2000 – 4 V 711/00.A; VG Ansbach, Urteil vom 13.01.2009 – 3 K 08.30017; VG Münster, Beschluss vom 04.03.2009 – 9 L 77/09.A). Vorliegend hat die Beklagte den Asylantrag des Klägers aber zweifelsfrei inhaltlich geprüft. Sie hat ihn nicht nur zu seinem Fluchtweg, sondern auch ausführlich zu seinem Verfolgungsschicksal und seinen Asylgründen befragt. Sie wollte auch ausdrücklich von ihm wissen, ob er einen Asylantrag stellen wollte. Dies hätte zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland zum zuständigen Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylbegehrens des Klägers geworden wäre. Dass nach Abschluss der Anhörung an Griechenland gerichtete Wiederaufnahmegesuch hätte somit nicht mehr die Fiktionswirkung der Art. 17 ff. Dublin-II-VO entfalten können (so VG Hamburg, Urteil vom 20.08.2008 – AE 356/08 -). Ob diese Voraussetzungen hier eingetreten sind, bedarf indessen keiner abschließenden Entscheidung.

Der Kläger hat jedenfalls gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts.

Zwar hat der Kläger in Griechenland bereits einmal die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, so dass Griechenland nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 S. 1) – Dublin-II-VO. Nach Art. 13 Dublin-II-VO war Griechenland als erster Mitgliedsstaat in dem der Asylantrag gestellt wurde, zunächst für dessen Prüfung zuständig geworden. Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-VO prüft das nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung als zuständiger Staat bestimmte Mitglied den Asylantrag von Drittstaatsangehörigen. Jedoch hat nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO jeder Mitgliedsstaat die Möglichkeit, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, selbst wenn der andere Mitgliedsstaat aufgrund der Zuständigkeitskriterien, wie zum Beispiel der illegalen Überschreitung der dortigen

Landesgrenze, zuständig ist („sog. Souveränitätsklausel“). Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedsstaat abweichend von dem Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Verordnung einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asyl-antrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Prüfung zuständig ist. Dadurch wird er „zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Ver-pflichtungen“ (Satz 2). Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitglieds-staat über den Selbsteintritt (Satz 3).

Nach Auffassung der EU-Kommissionen können politische, humanitäre oder praktische Erwägungen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts führen (Schröder, ZAR 2003, 126 <128>). Humanitäre Erwägungen sind insbesondere solche, die auf die Folgen einer Rückführung für den Asylbewerber abstellen. Jedenfalls soweit gewichtige derartige Umstände vorgetragen werden und der Beklagten bekannt sind, besteht ein Anspruch des Asylbewerbers auf deren Berücksichtigung (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand: Oktober 2009, § 27a AsylVfG Rdnr. 134 m.w.N.; Hruschka, Asylmagazin 2009, S. 5 <9 f.>).

Der Kläger kann sich auch auf einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruch auf den Selbsteintritt der Beklagten gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO berufen. Diese Bestim-mung ist – anders als die Vorgängerregelungen im Schengener Durchführungsüberein-kommen und im völkerrechtlichen Dubliner Übereinkommen (vgl. hierzu Funke-Kaiser, a.a.O., § 27a Rdnr. 25) – nicht allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden, son-dern verbürgt den von ihr Betroffenen ein subjektives Recht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des EuGH, dass ein Einzelrichter nicht nur dann aus dem Gemein-schaftsrecht subjektive Rechte herzuleiten vermag, wenn diese ausdrücklich zugespro-chen werden. Vielmehr genügt es, wenn aus einer Rechtsnorm klar und eindeutig eine Vergünstigung Einzelner hervorgeht, die keiner Bedingung und keinem zeitlichen Auf-schub mehr unterliegt, und weder die Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten einen Spielraum zur Ausgestaltung besitzen (vgl. nur EuGH, Urteil vom 05.02.1963 – Rs. 26/62, Slg. 1963, 1 <24>= NJW 1973, 1751 – van Gend & Loos vs. Niederlande; EuGH,

Urteil vom 04.12.1974 – Rs. C-41/74, Slg. 1974, 1337 <1349> van Duyn vs. Home Office; EuGH, Urteil vom 19.01.1982 – Rs. C-8/81, Slg. 1982, 53 <71>= NJW 1982, 53 – Becker vs. Finanzamt Münster). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 dem Grunde nach erfüllt (vgl. auch Funke-Kaiser, a.a.O., (27a Rdnr. 124 m.w.N.). Hiervon geht im Ergebnis auch der EuGH in seinem zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ergangenen Urteil vom 29.01.2009 aus.

Allerdings verbürgt Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO lediglich ein sich – gegebenenfalls aber auf Null reduziertes – Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung (VG Würzburg, Urteil vom 12.03.2009 – W 4 K 08.30122, Asylmagazin 6/2009, S. 30 ff.; Funke-Kaiser, a.a.O., § 27 a Rdnr. 134 f. und 223 m.w.N.; Marx, a.a.O., § 27 a Rdnr. 13; Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2008, Rdnr. 1886; Filzwieser/Liebming, a.a.O., Art. 3 K 9 unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Entscheid vom 15.10.2004 – G 237/03 u.a. und des Belgischen Conseil d'Etat/Raad van State, vom 28.08.2006, Zl. 162.039; Schröder, ZAR 2003, 124 <131>; Hruschka, Die Dublin-II-Verordnung, in: Informationsverbund Asyl e.V. <Hrsg.>, Das Dublin-Verfahren, Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, S. 1 <9>; Hruschka, Asylmagazin 7-8/2009, S. 5 <7 f. und 9 f.>)

Der Zweck der Ermessensausübung erschließt sich aus der Verordnung selbst und der im Zuge der durch Art. 78 AEUV (ex-Art. 63 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Fassung des Amsterdamer Vertrages vom 02.10.1997) vorgegebenen gemeinschaftsrechtlichen Asylharmonisierung ergangenen europäischen Richtlinien zum materiellen Asylrecht auf der einen und zum Verfahrensrecht sowie den Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge auf der anderen Seite (vgl. hierzu ausführlich VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 – 7 K 4376/07.F.A (3)).

Insoweit ist die Kammer aufgrund der vorliegenden und ins Verfahren eingeführten bzw. der Beklagten auch hinreichend bekannten Erkenntnismittel der Überzeugung, dass der Kläger im Falle einer Abschiebung nach Griechenland nicht dazu in der Lage wäre, ein

Asylverfahren unter Wahrung der oben angegebenen allgemeinen europäischen Mindeststandards für den Flüchtlingsschutz zu durchlaufen.

Mit dem Verwaltungsgericht Gießen (vgl. Beschlüsse vom 03.02.2006 – 4 G 227/06.A, vom 25.04.2008 – 2 L 201/08.GI.A - und vom 22.04.2009 - 1 C 775/09.GI.A -) sowie nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist zu befürchten, dass der Kläger in Griechenland keinen effektiven Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhält und dort seine Asylgründe nicht im Einklang mit den Mindestnormen der Richtlinien 2005/85/EG und 2004/83/EG gewürdigt werden. Vielmehr ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die griechischen Behörden versuchen werden, sich ohne jede inhaltliche Prüfung des asylrechtlichen Schutzes des Klägers etwa durch eine Abschiebung in die Türkei, in der er sich vor seiner Einreise nach Griechenland aufgehalten hat, bzw. in sein Herkunftsland Afghanistan zu entledigen.

Der Kläger hat auch durch die Vorlage umfangreicher Dokumente und in seiner informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen zur Überzeugung der Kammer ausreichend dargelegt, dass ihm im Fall der Abschiebung nach Griechenland dort ein europäisches Recht verletzendes Verfahren droht und ihm dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offensteht, welches die Mindestnormen der Richtlinien 2005/85/EG und 2003/9/EG einhält.

So hat das Verwaltungsgericht Gießen in seinem Beschluss vom 22.04.2009 - 1 L 775/09.GI.A - hierzu zutreffend ausgeführt:

„Ausweislich der vom Antragsteller angegebenen Erkenntnisquellen sowie diesen und weiteren dem Gericht vorliegenden Dokumente entspricht das Asylverfahren in Griechenland gegenwärtig nicht den zitierten Kernanforderungen.

Im Einzelnen:

Die drei EU-Asylrichtlinien wurden nicht in die Praxis umgesetzt. Weder die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen noch die Richtlinien über die Anerkennungsvoraussetzungen für den Flüchtlingsschutz oder über das Asylverfahren finden Anwendung (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009 „Zur aktuellen Situation von

Asylsuchenden in Griechenland“). Vielmehr ist Griechenland als eines der Südosteuropäischen Länder mit Zugang zum Mittelmeer bereits seit Jahren einem steigenden Flüchtlingsstrom ausgesetzt, dem es eigenem Bekunden zufolge nicht gewachsen ist (vgl. nur Deutsche Welle vom 13.02.2009 <Rundfunkmeldung> „Die willkürliche Auslese – Griechenlands schikanöse Asylpolitik“; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008 „Täglich neue Flüchtlinge. Griechenland ist mit den Hilfesuchenden überfordert und fordert EU zum Handeln auf“; Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008 „Null Chance auf Asyl in Griechenland. Flüchtlinge haben äußerst schlechte Karten / Hilfswerke fordern Abschiebestopp aus anderen EU-Staaten nach Athen“; NZZ vom 19.04.2008 „Die EU tut sich schwer mit der Asylpolitik. Griechenland in der Schusslinie – Symptom einer Systemkrise“). Diese Überforderung des Landes führt dazu, dass tausende Flüchtlinge überhaupt nicht als Asylsuchende registriert werden; lediglich einmal in der Woche können in Athen bei dem zuständigen Ausländerpolizeidirektorat Anträge auf Asyl gestellt beziehungsweise hierfür Termine in Empfang genommen werden. Zwischen 2000 und 3000 Menschen stellen sich hier an, die teilweise schon in der Nacht vorher vor Ort unter harten Bedingungen warten. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden jedoch maximal 350 bis 400 Personen wöchentlich überhaupt zur Behörde vorgelassen. Die Auswahlkriterien hierbei sind undurchschaubar. Die schwierige Situation in der Warteschlange führt zu Spannungen und offensichtliche Härten für besonders schutzbedürftige Personen. Zuletzt kam es sogar zu zwei Todesfällen und einer schweren Verletzung (zu alledem: UNHCR an Verwaltungsgericht Hamburg vom 27.02.2009; Deutsche Welle, Rundfunkmeldung vom 13.02.2009, siehe oben; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration, Bericht vom 05.01.2009, Ländermonitor 2009, Nr. 1). Während der übrigen Zeit bleibt den mit ihrem Anliegen erfolglosen Flüchtlingen häufig nur der Weg in die Obdachlosigkeit, weil nur mit einer Registrierung als Flüchtling wiederum die Anmeldung bei entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen und die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen möglich ist; solange kein abgestempelter Antrag vorgewiesen werden kann, ist man illegal. Wird man von der Polizei kontrolliert, droht zudem Inhaftierung. Die Unterbringungen in Haft finden zu überwiegend menschenunwürdigen Bedingungen statt. Selbst unbegleitete Minderjährige müssen zum Teil ihr Dasein in Parks fristen oder Inhaftierung befürchten (vgl. UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009; UNHCR an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration vom 05.01.2009, siehe oben; Deutsche Welle vom 13.02.2009, siehe oben; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008, siehe oben).

Bei den aufgrund der Dublin-Abkommen zurückgeschobenen Flüchtlingen aus anderen EU-Ländern sieht die Lage kaum besser aus. Die Anhörungen werden überwiegend ohne Dolmetscher durchgeführt. Wenn überhaupt, so wird eine „sprachkundige Person“ (Zitat aus dem Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009) hinzugezogen, bei der es sich jedoch um einen arabisch sprechenden Menschen am anderen Ende einer Telefonleitung für einen irakischen Flüchtling oder eine wenige Brocken Englisch beherrschende Person für einen Iranerin handeln kann. Auch finden die Befra-

gungen nicht in vertraulicher Atmosphäre, sondern in der Nähe anderer Flüchtlinge statt (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Zwar existiert ein UNHCR-Faltblatt in den fünf Sprachen arabisch, türkisch, persisch, englisch und französisch, das aber nach den Ergebnissen einer Untersuchung von Human Rights Watch meist nicht an die Flüchtlinge verteilt wird; dasselbe berichten amnesty international und das Ecumenical Refugee Program (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Teilweise müssen auch die überstellten Dublin-Fälle sich bei der Behörde in Athen melden und sich dort binnen 5 Tagen registrieren lassen (Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern an Petitionsausschuss vom 13.01.2009; auch Bundesamt an VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009; vgl. zudem Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009), was angesichts der oben beschriebenen dortigen Verhältnisse einem unmöglichen Unterfangen gleichkommt.

Zu all diesen äußerst bedenklichen äußeren Bedingungen des Asylverfahrens in Griechenland kommt die schlechte Qualität der Entscheidungen hinzu. Die Anerkennungsquote in der ersten Instanz liegt vernachlässigbar bei 0,03 %; in der Berufungsinstanz lag sie zuletzt zwar bei 11 %, diese Entscheidungen betrafen jedoch überwiegend irakische Christen, deren Asylanträge bereits seit Jahren anhängig waren (hierzu: UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Die Qualität der Anhörungen, die in Großraumbüros ohne Vertraulichkeit durchgeführt werden, lässt zu wünschen übrig; die angebliche durchschnittliche Dauer von 20 Minuten je Anhörung werde in Wahrheit meist deutlich unterschritten, berichten Anwälte. Die Entscheidungen selbst ließen eine Auseinandersetzung mit den Asylgründen häufig vermissen, es finde keine Auseinandersetzung mit den Fakten statt. Nach Auffassung einer Asylrechtsexpertin handele es sich bei der ersten Instanz um eine reine Registrierungsinstanz (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben).

Schließlich sind auch die Bedingungen, unter denen die Flüchtlinge während der Dauer des Verfahrens leben müssen, nicht akzeptabel. Zur Zeit hat Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stehen nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahmeleitlinie entspreche, sind daher extrem beschränkt (UNHCR an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008).

Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines restlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheiten wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs

ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europaparlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: "Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben." Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unterkunftsplätze verfügten nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Das Athener Innenministerium hat eingeräumt, dass Griechenland nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat (Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008, siehe oben). Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden. Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen - auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine sog. "pink card" (Rosa Karte) ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat (zu alledem: Pro Asyl, Presseerklärung vom 29.10.2007, „Griechenland: Flüchtlinge werden Opfer von Misshandlungen und Rechtlosigkeit“).

Der UNHCR empfiehlt daher inzwischen und bis heute, dass Regierungen von der Rücküberstellung Asylsuchender nach Griechenland unter der Dublin-II-Verordnung Abstand nehmen und vom Selbsteintrittsrecht des Artikel 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen sollen (UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15.04.2008; zuletzt UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009, siehe oben).

Die Schilderungen des Antragstellers zu seinen Erfahrungen auf der Flucht und während seiner Zeit in Griechenland decken sich, dies sei nur am Rande angemerkt, in geradezu erschreckender und erschütternder Weise mit den oben dargestellten Erkenntnissen zu den dortigen Zuständen.

Diese Umstände führen nach Überzeugung des Gerichts dazu, dass von einem den Kernanforderungen des europäischen Flüchtlingsrechts entsprechenden Asylverfahren in Griechenland derzeit – trotz kleinerer Fortschritte und Verbesserungen (vgl. dazu UNHCR an VG Hamburg vom 27.02.2009) – keine Rede sein kann. Von den angeführten zahlreichen Defiziten in Verfahren, Unterbringung und Versorgung sind sämtliche Asylsuchende einschließlich jener aufgrund der Dublin-Vereinbarungen Rücküberstellten gleichermaßen betroffen.

Dem Antragsteller droht damit die konkrete Gefahr, im Falle der Abschiebung nach Griechenland, einem den verfassungsmäßigen Anforderungen nicht genügenden Asylverfahren ausgesetzt zu sein und damit der Schutzlosigkeit anheim zu fallen.

Insbesondere wäre die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. Registrierung des Asylantrags gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG, der Erteilung von Informationen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2003/9/EG und Art. 23 der Richtlinie 2005/85/EG, der Hinzuziehung eines Dolmetschers Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2005/85/EG bzw. eines Rechtsbeistands gemäß Art. 15, 16 der Richtlinie 2005/85/EG und Art. 21 der Richtlinie 2003/9/EG, und insbesondere hinsichtlich der Unterbringung sowie medizinischen und sozialen Versorgung gemäß Art. 23 GFK und Art. 13 bis 15 der Richtlinie 2003/9/EG nicht hinreichend sicher gewährleistet. Wegen dieser Defizite besteht zudem die erhebliche Gefahr einer weiteren Abschiebung des Antragstellers ohne hinreichende sachliche Prüfung seines Schutzbegehrens (Kettenabschiebung).“

Die Einschätzung, dass nach den vorliegenden Informationen die griechische Verwaltungspraxis eine effektive Schutzgewährung häufig dadurch verhindert, dass sie den Zugang zu einem effektiven Asylverfahren erschwert bzw. nicht ermöglicht (z.B. Registrierung, Rechtsbeistand, Dolmetscher, Information und Inhaftierung) und den Asylsuchenden nur extrem beschränkte Aufnahmemöglichkeiten bietet, die viele in menschenunwürdige Umstände treibt (überfüllte Unterkünfte, Obdachlosigkeit, mangelnde medizinische und soziale Versorgung), wird mittlerweile auch von vielen anderen Verwaltungsgerichten geteilt (vgl. u. a. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2008 – 13 L 1993/08.A -; VG Ansbach, Beschluss vom 23.09.2008 – AN 14 E 08.30321

m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2008 - 13 L 1993/08.A -; VG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2009 - 8 AE 26/09 -; VG Magdeburg, Beschluss vom 05.02.2009 - 5 B 23/09 MD -; VG Berlin, Beschluss vom 27.02.2009 - VG 34 L 57/09.A -; VG Würzburg, Urteil vom 10.03.2009 - W 4 K 08.30122 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 26.10.2009 - A 1 K 1757/09 -; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3) -; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -). Im Übrigen werden zur Zeit in Griechenland europäische Asylrechtsstandards nach der Richtlinie 2005/85/EG offensichtlich überwiegend nicht beachtet (u. a. Zugang zum Verfahren (Art. 6), individuelle Begründung der Entscheidung (Art. 9 Abs. 2), Durchführung einer Anhörung unter Bedingungen der Vertraulichkeit (Art. 13 Abs. 2), Anhörung unter Beteiligung eines Dolmetschers und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen (Art. 13 Abs. 3), Protokollierung der Anhörung (Art. 14 Abs. 1), Zugang zu einem Rechtsanwalt (Art. 15 Abs. 1)).

Das Verwaltungsgericht Frankfurt ist in dem Verfahren 7 K 4376/07.F.A.(3) im Rahmen einer umfangreichen Beweisaufnahme zu der Tatsachenfeststellung gelangt, dass das griechische Asylverfahren an erheblichen Mängeln leide, was die Art und Weise der Bearbeitung von Asylanträgen, den Zugang zu Dolmetschern und Rechtsanwälten, die menschenwürdige Unterbringung und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen ablehnende Entscheidungen betreffe und nach Griechenland rückgeführten Flüchtlingen daher dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen stehe, welche die Mindeststandards der Asylrichtlinien einhält. Insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die in der mündlichen Verhandlung eingeführte Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. vom 08.07.2009.

Diese Einschätzung wird auch zusätzlich gestützt unter anderem durch den Bericht des Schweizerischen Bundesamtes für Migration „Fokus Griechenland-Asylsystem“ vom 23.09.2009. Danach werden sog. Dublin-Rückkehrer zwar gegenüber anderen Asylbewerbern besser behandelt, als sie direkten Zugang zum Asylverfahren hätten und ihnen eine sogenannte rosa Karte ausgestellt werde. Zugleich aber würden die Anhörungen am Flughafen Athen oft nicht sachgerecht durchgeführt, da meist unqualifi-

zierte Sprachmittler statt ausgebildete Dolmetscher eingesetzt würden, die Anhörungen nur drei bis vier Minuten dauerten und es keine Rückübersetzung gebe. Häufiger fänden überhaupt keine Anhörungen statt, stattdessen müssten die Rückkehrenden in einem Formular auf fünf Zeilen in ihrer eigenen Sprache beschreiben, warum sie nach Griechenland gekommen seien. Dublin-Rückkehrer würden zudem bei der Unterkunftssuche nicht bevorzugt behandelt, blieben deshalb obdachlos und wären gar nicht in der Lage, sich zu registrieren zu lassen. Ohne Registrierung eines Wohnsitzes droht jedoch die öffentliche Zustellung einer (zumeist ablehnenden) Entscheidung, von der in der Regel nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfristen Kenntnis erlangt wird (pro Asyl, zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland, Stellungnahme vom 19.02.2009, S. 28). Auch das Auswärtige Amt teilte u. a. dem VG Stuttgart mit Schreiben vom 14.07.2009 mit, dass Griechenland den Asylantragstellern nur in seltenen Fällen ein Obdach zuweise, um sie vor der Obdachlosigkeit zu schützen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der der Kammer vorliegenden Erkenntnisse somit festzustellen, dass der Kläger ein der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie gerecht werdendes Asylverfahren in Griechenland im Falle seiner Rückkehr nach dort nicht erfahren wird. Da der Kläger im Bezug auf seine Verfahrensrechte und die Aufnahmebedingungen schwerwiegende Beeinträchtigungen in Griechenland hinnehmen müsste, und ein faires, ergebnisoffenes und zügiges rechtsstaatliches Verfahren, eine menschenwürdige Unterbringung sowie eine Sicherung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse bis zu einer Entscheidung über seinen Asylantrag nicht gewährleistet wäre, steht auch fest, dass sich das der Beklagten grundsätzlich zustehende Ermessen hinsichtlich des Selbsteintrittsrechts auf Null reduziert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

